

## **Bekanntgabe**

- öffentlicher Teil- -

Im Hinblick auf die Wahlwerbung, die derzeit im Stadtgebiet zu beobachten ist, möchte die Verwaltung folgende Rechtsansicht mitteilen:

- I. Wenn Plakate in zulässiger Weise an Laternenmasten angebracht sind, ist ein Verschieben unzulässig. Sollten an einem Laternenmast zwei oder auch drei Plakate angebracht werden, sind diese oberhalb des bereits hängenden Plakates verkehrssicher anzubringen, ggf. unter Nutzung eines Hubwagens. Ein Hochschieben ist unzulässig, die Beeinträchtigung oder Aufhebung der Brauchbarkeit des Plakates stellt eine Sachbeschädigung dar, die von den jeweiligen Parteien angezeigt werden könnte. Inwieweit ein Gericht ein Entfernen eines nachgeschobenen Plakates und das Ersetzen des ursprünglichen Plakates an der vorherigen Stelle als gerechtfertigte Handlung im Rahmen einer Nothilfe bewerten würde, kann seitens der Stadt nicht beantwortet werden.

Zu berücksichtigen ist bei der Wertung insbesondere, dass jede Partei verpflichtet ist, nach der Wahl die Plakate zeitnah zu entfernen. Wenn durch das Hochschieben Plakate teilweise 5 – 8 Meter hoch hängen, ist hier ein erheblicher finanzieller Schaden zu befürchten, der auf die Verursacher nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts umgelegt werden könnte.

- II. Auch wenn auf Druckerzeugnissen gekennzeichnet wird, dass es sich bei Broschüren zur Wahl nicht um Werbung handeln würde, sondern um Information, entspricht dies nicht der herrschenden Rechtsmeinung.

Sollten Werbemittel in Briefkästen eingeworfen werden, die mit einem Aufkleber „keine Werbung“ etc. versehen sind, könnte rechtlich gegen das Einwerfen vorgegangen werden.

- III. **Zur Stadtratssitzung am 28.01.2026**

- Öffentlich -

  
Bayreuth, den 28.01.2026

Oberbürgermeister



